



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2014

Heilbad Heiligenstadt, den 26.08.2014

Nr. 25

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

- Aufruf zur Interessenbekundung ... 184
Bewerbung eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe für die Erbringung einer Jugendhilfeleistung entsprechend des „Kinder- und Jugendförderplans des Landkreises Eichsfeld 2015 - 2019“
- Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) ... 185
- Gemarkung Neustadt -

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Aufruf zur Interessenbekundung

Bewerbung eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe für die Erbringung einer Jugendhilfeleistung entsprechend des „Kinder- und Jugendförderplans des Landkreises Eichsfeld 2015-2019“

Der Landkreis Eichsfeld führt eine Interessenbekundung für folgende Leistung durch:

Leistungserbringung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Übernahme durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Eichsfeld auf der Basis des §§ 74,75 SGB VIII in der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar mit einem Stundenumfang von 20/40 Wochenstunden und einer unbefristeten Projektförderung in Höhe von 24.000 € Personal- und 1.000 € Sachkosten.

Gesetzliche Grundlagen

Jugendarbeit ist eine Leistung nach § 11 i. V. mit §§ 13, 14 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch.

Es handelt sich nicht um ein Verfahren nach VOL/A oder ähnlichen Richtlinien.

Zielgruppe

Jugendarbeit richtet sich an alle jungen Menschen im Sozialraum, wobei die Hauptzielgruppe die 14 – 16 Jährigen sind.

Einsatzorte

Sozialraum Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar mit den dortigen Jugendeinrichtungen, einschlägigen Orten und Plätzen

Personal

Erwartet werden persönlich geeignete und fachlich ausgebildete Fachkräfte, m/w (Diplomsozialarbeiter/-innen, Diplomsozialpädagogen/-innen, Diplompsychologen/-innen, Erziehungswissenschaftler/-innen bzw. vergleichbare Bachelor oder Masterabschlüsse) Die Vergütung hat mindestens in Höhe der Entgeltgruppe S 8 TVöD-SuE zu erfolgen.

Das Anforderungsprofil für den Jugendkoordinator umfasst Basis und Orientierungswissen sowie Handlungs- und Reflexionsfähigkeit. Diese sind Voraussetzungen zur Analyse von Arbeitsabläufen, Konflikten, Prozessen und zur erfolgreichen Gestaltung des Arbeitsalltags im Sozialraum.

Bewerbung

Der Aufruf richtet sich an im Landkreis Eichsfeld anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit mehrjährigen Erfahrungen und Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendarbeit.

Die zu erbringende Leistung richtet sich nach der im Kinder- und Jugendförderplanes des Landkreises Eichsfeld 2015 – 2019 beschriebenen Bedarfseinschätzung und der Aufgabenbeschreibung des Jugendkoordinators für die offene Jugendarbeit.

Die Bewerbung sollte enthalten:

- ein sozialpädagogisches Konzept, welches die offene Jugendarbeit im Sozialraum beschreibt, wobei insbesondere auf folgende Positionen eingegangen werden soll
 - Gewinnung, Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen in den Jugendeinrichtungen
 - Koordination von Jugendarbeit im Sozialraum
 - Projektarbeit
 - Qualitätssicherung
- Bestätigung der Eingruppierung der Fachkräfte wie im Kinder- und Jugendförderplan ausgewiesen
- Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag, Anerkennungsnachweis und Nachweis der Gemeinnützigkeit (aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes)
- getrennte Kosten- und Finanzierungspläne für das Kalenderjahr 2015

- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII)
- Interessensbekundungen sind schriftlich und mit vollständigen Unterlagen an den

Landkreis Eichsfeld
Jugendamt
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

zu richten.

- **Bewerbungsfrist: 12.09.2014**
- Für Rückfragen im Landkreis Eichsfeld stehen Frau Helbing / Frau Grimm unter den Telefonnummern: 03606 / 650 5100 oder 03606 / 650 5130 zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)
- Gemarkung Neustadt -

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

1.)	Gemarkung: Neustadt Flur: 2 <u>Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:</u> 110 m Abwasserkanal DN 250 + 1 Schacht	Flurstück: 16/18 Schutzstreifenbreite: 6 m	Blatt: 10
2.)	Gemarkung: Neustadt Flur: 2 <u>Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:</u> 54 m Abwasserkanal DN 250	Flurstück: 16/16 Schutzstreifenbreite: 6 m	Blatt: 400
3.)	Gemarkung: Neustadt Flur: 2 <u>Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:</u> 42 m Wasserleitung DN 125	Flurstück: 11/2 Schutzstreifenbreite: 4 m	Blatt: 677
4.)	Gemarkung: Neustadt Flur: 2 <u>Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:</u> 63 m Abwasserkanal DN 250 + 2 Schächte	Flurstück: 16/10 Schutzstreifenbreite: 6 m	Blatt: 691

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde,
Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Zimmer 321**

eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 GBBerG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 SachenR-DV ist von Gesetz wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 1 GBBerG entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der wasserwirtschaftlichen Anlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird daher ausdrücklich gebeten, nur in begründeten Fällen von dem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Heilbad Heiligenstadt, den 26.08.2014

Der Landrat